

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Konzept-iX Software GmbH - Benzstraße 17 - D-48369 Saerbeck

Amtsgericht Steinfurt – HRB 7415

Stand Mai 2018

1. Anerkennung unserer Vertragsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachfolgenden Bedingungen der Verkäuferin (nachstehend Konzept-iX Software GmbH genannt) zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bestimmungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, sofern sie von Konzept-iX Software GmbH schriftlich bestätigt wurden. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und Nachbesserungen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird. Beim Finanzierungskauf gelten zusätzlich zu diesen Bestimmungen die des Finanzierungsinstituts.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von Konzept-iX Software GmbH sind stets freibleibend. Angaben über Waren in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Kostenvorschlägen und dergleichen sind so genau wie möglich, werden jedoch nicht garantiert. Konzept-iX Software GmbH behält sich Änderungen - insbesondere technischer Art - zur Sicherung des Auftragszwecks vor.

Unsere Kostenvorschläge, Aufzeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein der Konzept-iX Software GmbH zu.

Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag 30 Tage gebunden. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung von Konzept-iX Software GmbH zustande. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Auftragsbestätigung auch durch die Rechnung ersetzt werden. Konzept-iX Software GmbH wird den Käufer über die Installation in angemessenem Umfang kostenlos beraten. Die Installationsvorbereitungen lässt der Käufer auf seine Kosten und Verantwortung vor Anlieferung der Ware ausführen. Sie müssen den Installationsrichtlinien von Konzept-iX Software GmbH und den geltenden Fachnormen entsprechen.

Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen Konzept-iX Software GmbH die Ausführung von Leistungen und Lieferungen von der Vorauszahlung der gesamten oder eines Teils der vereinbarten Vertragssumme abhängig zu machen. Wird diese Vorauszahlung nicht nach einer angemessenen Frist erbracht, so ist Konzept-iX Software GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Konzept-iX Software GmbH handelsübliche Bankauskünfte einholen kann.

3. Preise

Es gelten die von Konzept-iX Software GmbH bestätigten Netto-Preise EXW zuzüglich Vorracht, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Lieferung an Neukunden behält sich Konzept-iX Software GmbH den Versand per Nachnahme vor. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparitäten berechtigen Konzept-iX Software GmbH zu einer entsprechenden Preisanpassung.

4. Versand

Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei der Überlassung von Software beschränkt sich die Lieferung auf den Objectcode (ausführbare Form) mit den vom Hersteller vorgesehenen Grundinformationen wie z.B. Dokumentation und Installations- und Benutzungshinweise, nicht notwendigerweise in Papierform. Soweit die Lieferung per Download erfolgt, werden kein körperlicher Datenträger oder ggf. Dokumentation und Herstellerhinweise in Papierform geliefert und sind auch nicht geschuldet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Bei Hardware geht die Verpackung in das Eigentum des Käufers über. Ist keine bestimmte Versandart vereinbart, so wird die Ware auf dem günstigst erscheinenden Wege verschickt, jedoch ohne Gewähr für die sicherste, billigste und schnellste Beförderung. Zur Transportversicherung ist Konzept-iX Software GmbH auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet. Die Kosten trägt der Käufer. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, ist Konzept-iX Software GmbH berechtigt, nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 10 % begrenzt, vorbehalten bleibt die Geltendmachung tatsächlich höherer Kosten. Als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gilt der Tag, an dem die Versandbereitschaft angezeigt wird, mangels einer solchen Anzeige der Zeitpunkt, an dem die Ware das Werk oder Auslieferungslager verlässt.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit ist eine Circa-Angabe. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware EWX verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware angemeldet wird. Sofern etwaige vom Käufer bereitzustellende Unterlagen Konzept-iX Software GmbH nicht zur Verfügung stehen, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer dieser Verzögerung. Befindet sich Konzept-iX Software GmbH in Lieferverzug, so ist der Käufer verpflichtet, Konzept-iX Software GmbH schriftlich eine Nachfrist zur Lieferung von 30 Tagen zu setzen.

Wenn Konzept-iX Software GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände vorübergehend gehindert wird, die die Konzept-iX Software GmbH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob diese Umstände bei Konzept-iX Software GmbH selbst oder deren Unterlieferanten eingetreten sind (wie z. B. Betriebs-, Verkehrsstörungen, Warenmangel, behördliche Verfügungen, Arbeitskämpfmaßnahmen) - so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Behinderung. Konzept-iX Software GmbH wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse unterrichten. Wird durch die obengenannten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird Konzept-iX Software GmbH von der Lieferverpflichtung frei. Konzept-iX Software GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Konzept-iX Software GmbH und dem Käufer Eigentum von Konzept-iX Software GmbH. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Waren vor vollständiger Kaufpreiszahlung ist ohne Einwilligung von Konzept-iX Software GmbH untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Konzept-iX Software GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Gewährleistung

Konzept-iX Software GmbH verpflichtet sich, bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, nach Wahl von Konzept-iX Software GmbH zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch fehlerhafter Teile. Voraussetzung ist, dass die Produkte entsprechend der Dokumentation und den Installationsbedingungen von Konzept-iX Software GmbH einschließlich Zubehörverwendung sachgerecht behandelt werden. Die ersetzten Teile werden Eigentum von Konzept-iX Software GmbH. Konzept-iX Software GmbH trägt hierbei die zur Gewährleistung erforderlichen Kosten. Konzept-iX Software

GmbH kann davon jedoch solche Mehraufwendungen ausnehmen, die infolge Verbringens der Ware an einen anderen Ort als den Erstmaligen entstehen. Kann trotz wiederholter Gewährleistungsarbeiten der Mangel nicht behoben werden, verbleiben dem Käufer die gesetzlich vorgeschriebenen Rechte auf Wandlung oder Minderung. Eine Haftung wegen zugesicherten Eigenschaften für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie auf positiver Vertragsverletzung beruht. Konzept-iX Software GmbH kann bei noch nicht vollständiger Bezahlung der Ware durch den Käufer ihre Gewährleistungsarbeiten von einer angemessenen Teilleistung des Käufers abhängig machen. Um seine Gewährleistungsansprüche zu sichern, muss der Käufer Konzept-iX Software GmbH die Mängel - bei offensichtlich erkennbaren Mängeln binnen 14 Tagen nach Auslieferung der Ware - schriftlich anzeigen und zur Beseitigung auffordern. Ist der Käufer Kaufmann, muss er nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen, um seinen Gewährleistungsanspruch zu sichern, insbesondere setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten voraus, dass der Käufer seiner nach § 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, gerechnet ab dem Tag der Lieferung. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Betriebsmittel sowie Verschleißteile, wenn deren Mängel auf tatsächliche Abnutzung zurückzuführen sind.

Konzept-iX Software GmbH trägt zur Meidung von Fehlern und Mängeln in der von ihr gelieferten Software nach bestem Wissen und Gewissen durch ein umfassendes Controlling Sorge. Der Kunde erkennt an, dass nach dem Stand der Technik das Auftreten von Fehlern und Mängeln in der Software und den dazugehörigen Komponenten dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und somit Konzept-iX Software GmbH hierfür keine Gewährleistung übernimmt. Konzept-iX Software GmbH übernimmt ebenfalls keine Gewähr auf die Lauffähigkeit von ihr vertriebener Software auf nicht bei Konzept-iX Software GmbH erworbener Hardware, wenn der mögliche Einsatz auf der entsprechenden Hardware nicht ausdrücklich zugesichert worden ist. Beratung und Hilfestellung bei der Anpassung vorhandener, nicht von Konzept-iX Software GmbH gelieferter Hardware, zur Herbeiführung der Funktions- und Lauffähigkeit von Konzept-iX Software GmbH gelieferter Software wird nur nach ausdrücklicher Beauftragung gegen Entgelt geleistet, soweit dieses technisch möglich.

Die Gewährleistung erlischt, wenn andere, nicht von Konzept-iX Software GmbH autorisierte Personen Reparaturen oder Änderungen an der Ware vornehmen oder wenn nicht von Konzept-iX Software GmbH genehmigte Zusätze in die Konfiguration einbezogen werden. Die Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

Soweit Konzept-iX Software GmbH aus Gewährleistung oder Garantievereinbarung Leistungen zu erbringen hat und hierbei Anfahrten des Kundendienstes entstehen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Konzept-iX Software GmbH die zurzeit üblichen Fahrt-/Reisekosten in Rechnung stellt.

8. Gewährleistung und Abnahmebindungen für Konzept-iX Software GmbH Software

Konzept-iX Software GmbH gewährt für die von ihr erstellte Software eine Garantie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Die Garantie beginnt mit der Abnahme der Software durch den Käufer. Die Software gilt als abgenommen durch Unterzeichnung der Abnahmeerklärung oder spätestens 14 Tage nach Auslieferung, wenn innerhalb dieser 14 Tage keine schriftliche Mängelrüge durch den Käufer erfolgt ist. Konzept-iX Software GmbH übernimmt keine Garantie für den regelrechten Ablauf der von ihr erstellten Software, sobald diese in Verbindung mit fremder Software benutzt wird. Ausgenommen hiervon ist nur fremde Software, die bei Auftragserteilung für den Gebrauch mit der von Konzept-iX Software GmbH erstellten Software bestimmt war.

Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Nach derzeitigem technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung des Mangels als ausreichende Nachbesserung. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwarelieferung entstanden sind.

9. Softwarenutzungsbedingungen für von Konzept-iX Software GmbH erstellte Software, Urheberrecht

Der Käufer erwirbt das Nutzungsrecht für die von Konzept-iX Software GmbH erworbene Software. Grundlage dieser Softwarenutzungsbedingungen und des Urheberrechts ist der jeweilige Software-Lizenzvertrag.

Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihm erworbene Software nicht in die Hände Dritter gelangt. Sollte diese Bestimmung fahrlässig durch den Käufer verletzt werden, wird eine Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises fällig. Die vom Käufer erworbene Software darf in maschinenlesbarer oder gedruckter Form zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden.

Eine Übertragung der erworbenen lizenzrechtlichen Nutzungsrechte des Käufers auf einen Dritten ist lizenzrechtlich ausgeschlossen.

Im Übrigen sind die Programme und sonstigen Unterlagen der Konzept-iX Software GmbH urheberrechtlich geschützt.

10. Haftung und weitergehende Gewährleistung

Konzept-iX Software GmbH haftet für solche Schäden, die auf eigener mindestens grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Konzept-iX Software GmbH haftet für den Fall des Leistungsverzuges oder von ihr zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung wertmäßig bis zur Höhe des Kaufgegenstandes. Gegenüber Kaufleuten haftet Konzept-iX Software GmbH nur für eigenes grobes Verschulden der Inhaber und das ihrer leitenden Angestellten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Konzept-iX Software GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sie haftet insbesondere nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden, für entgangenen Gewinn und nicht für Folgeschäden. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Konzept-iX Software GmbH oder aber eines ihrer Beauftragten beruht, gilt die Haftungsfreizeichnung ebenfalls nicht.

Ausgeschlossen sind alle Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde keine bzw. keine vollständige Datensicherung durchgeführt hat, insbesondere vor Aufnahme der Arbeiten durch Konzept-iX Software GmbH. Weiterhin sind Schäden bzw. Folgeschäden ausgeschlossen, die durch evtl. Arbeiten an den Maschinen des Kunden sowohl hinsichtlich Hardware als auch Software in Zusammenhang mit Datenverlusten auftreten und bei vorheriger Datensicherung hätten vermieden werden können.

Die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden von Konzept-iX Software GmbH wird, soweit fahrlässig eine Vertragspflicht verletzt wird, auf die Ersatzleistung der Haftpflichtversicherung von Konzept-iX Software GmbH begrenzt. Nicht ausgeschlossen sind Ansprüche gem. dem Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von Konzept-iX Software GmbH zu vertretender Unmöglichkeit.

11. Zahlung

Rechnungen von Konzept-iX Software GmbH sind wie folgt zahlbar: Grundsätzlich ist jede Rechnung zahlbar sofort netto Kasse. Ab einem Auftragswert ab 5.000,00 Euro behält sich Konzept-iX Software GmbH folgende Zahlungsmodalität vor:

1/2 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/2 nach Installation. Andere vereinbarte Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann Konzept-iX Software GmbH unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte Zinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers werden alle vom Käufer geschuldeten Zahlungen sofort fällig. Konzept-iX Software GmbH ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter Vorbehalt der Geltendmachung höherer

Kosten kann Konzept-iX Software GmbH bei Rücktritt vom Vertrag für die Nutzung der Ware, Erbringung von Leistungen und sonstigen Aufwendungen pro angefangenen Monat 5 % der Kaufsumme vom Käufer verlangen. Hat Konzept-iX Software GmbH Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz einer Wertminderung, so kann sie unter Vorbehalt der Geltendmachung tatsächlich höherer Kosten pauschal 10 % des Kaufpreises vom Käufer verlangen. Dem Käufer obliegt der Nachweis, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Aufrechnung kann der Käufer nur insoweit erklären, als er unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen besitzt.

12. Datenschutz

Auftraggeberdaten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutzgesetze (BDSG/DSGVO) erhoben und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten zu Verwaltungszwecken, Auftragsausführung und Eigenwerbung im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes. Im Übrigen ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die an Konzept-iX übermittelten Daten zur zweckbestimmten Weitergabe an Konzept-iX zugelassen sind.

13. Leistungsort und Gerichtsstand

Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Konzept-iX Software GmbH. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Scheck- und Wechselforderungen gilt der Sitz der Konzept-iX Software GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von Konzept-iX Software GmbH gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmung

Der Konzept-iX Software GmbH aufgrund der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellte Kundendaten werden gespeichert und nur für interne Zwecke verarbeitet. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung. Diese Verarbeitung schließt auch die Übermittlung an andere Konzept-iX Software GmbH-Niederlassungen sowie Vertriebspartner ein, soweit dies zur Durchführung des Vertrages zur Kundenbetreuung oder für den Geschäftsbetrieb von Konzept-iX Software GmbH erforderlich wird. Personenbezogene Kundendaten werden entsprechend der Datenschutzgesetze (BDSG/DSGVO) gegen Missbrauch geschützt.

Diese Bestimmungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ist Konzept-iX Software GmbH befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
